

**RS OGH 1992/6/26 8Ob525/92,
9Ob208/98y, 7Ob129/01y, 6Ob50/02z,
1Ob253/06x, 2Ob239/09z,
1Ob225/20z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1992

Norm

ABGB §179a Abs2

ABGB §181 Abs3

Rechtssatz

Der Wunsch eines Elternteiles um Kontakt zu ihrem Kind ist kein absolut gerechtfertigter Weigerungsgrund. Auch wenn dem Elternteil kein schuldhaftes Fehlverhalten vorzuwerfen ist, bedarf es einer nach pflichtgemäßen Ermessen vorzunehmender Abwägung der Interessen des leiblichen Elternteiles mit denen ihres Kindes; hier: wenn die Interessen des Kindes eindeutig dominieren, hat das Gericht die verzögerte Zustimmung zur Adoption zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 525/92
Entscheidungstext OGH 26.06.1992 8 Ob 525/92
Veröff: JBl 1993,453
- 9 Ob 208/98y
Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 Ob 208/98y
Vgl auch; nur: Auch wenn dem Elternteil kein schuldhaftes Fehlverhalten vorzuwerfen ist, bedarf es einer nach pflichtgemäßen Ermessen vorzunehmender Abwägung der Interessen des leiblichen Elternteiles mit denen ihres Kindes; hier: wenn die Interessen des Kindes eindeutig dominieren, hat das Gericht die verzögerte Zustimmung zur Adoption zu ersetzen. (T1); Beisatz: Das Interesse des Kindes an einer Adoption überwiegt nur dann, wenn das Kindeswohl eine solche geradezu notwendig erscheinen lässt. (T2)
- 7 Ob 129/01y
Entscheidungstext OGH 13.06.2001 7 Ob 129/01y
Vgl auch; Beis wie T2
- 6 Ob 50/02z
Entscheidungstext OGH 14.03.2002 6 Ob 50/02z
nur: Der Wunsch eines Elternteiles um Kontakt zu ihrem Kind ist kein absolut gerechtfertigter Weigerungsgrund. (T3); Beis wie T2
- 1 Ob 253/06x
Entscheidungstext OGH 27.02.2007 1 Ob 253/06x
Auch; Beisatz: Hier: Auch zum Absehen vom Erfordernis der Zustimmung eines Elternteils nach Art 265c des Schweizer Zivilgesetzbuches. (T4); Beisatz: Im Hinblick auf das eklatant familienwidrige Verhalten des Vaters (wiederholt aggressives Verhalten, Nichterbringung der Unterhaltsleistungen) hat das Interesse des leiblichen Vaters an der Aufrechterhaltung familienrechtlicher Beziehungen - nämlich dass er ein Besuchsrecht erlangen und durchsetzen möchte - hinter der dem Wohl des Kindes dienenden Adoption zurückzutreten. (T5)
- 2 Ob 239/09z
Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 239/09z
nur T3; Beis wie T2
- 1 Ob 225/20z
Entscheidungstext OGH 21.12.2020 1 Ob 225/20z
nur T3; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0048903

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at